

Austauschseite zur Beschlussvorlage BV/0267/2020 Richtlinie zur Gewährung des Bernauer und Eberswalder Stadtpasses (Änderungen sind rot dargestellt) - resultierend aus dem AKSI vom 09.09.2020

Beratungsfolge: Stadtverordnetenversammlung	24.09.2020 (1. Lesung)
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	07.10.2020 (2. Lesung)
Hauptausschuss	27.10.2020 (2. Lesung)
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020 (Entscheidung)

1. **Bezieher/innen von** Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
2. **Bezieher/innen von** Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiten Kapitel des SGB XII
3. **Bezieher/innen von** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Wohngeldempfänger/innen nach dem Wohngeldgesetz
5. Student/innen und Auszubildende
6. Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuchende Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
7. Empfänger/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder nach § 27a oder § 27d des Bundesversorgungsgesetzes
8. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes
9. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt
10. Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 allein wegen der Sehbehinderung
11. Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
12. Familien mit mindestens einem schwerbehinderten Kind (mindestens GdB 50) in häuslicher Gemeinschaft bis Vollendung des 18. Lebensjahres
13. Alleinerziehende mit mindestens einem Kindergeld-berechtigtem Kind im Haushalt
14. Empfänger/innen von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
15. Empfänger/innen von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII oder von Hilfen zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
16. Empfänger/innen von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird
17. Bezieher/innen der Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI

Der „Bernauer und Eberswalder Stadtpass“ gilt darüber hinaus auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften bzw. der dem Haushalt zugehörenden Personen der vorgenannten berechtigten Personengruppen.

3. Antragstellung / Ausstellung

Der Antrag auf Ausstellung des „Bernauer und Eberswalder Stadtpasses“ ist in schriftlicher Form bei der jeweiligen Stadt im entsprechenden Fachbereich zu stellen:

für Bernau bei Berlin:

Stadtverwaltung Bernau

-Ordnungsamt/ Wohnungswesen-

für Eberswalde:

Stadtverwaltung Eberswalde

-Bürgeramt-